

SCHULORDNUNG

AUFGABE

Die Musikschule ist als eingetragener Verein rechtlicher Träger einer Musikschule für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und hat das Ziel Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu befähigen, Musik zu verstehen und auszuüben, das individuelle und gemeinsame Musizieren zu pflegen und die musikalische sowie die künstlerisch-kreative Befähigung und Begabung frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Sie versteht den Dienst an ihren Schüler*innen als vordringliche Aufgabe. Darüber hinaus will sie der musikalischen Arbeit an allgemeinbildenden Schulen und in kulturellen Vereinigungen nützen und mit allen Interessierten allgemein das musikalische und kulturelle Leben im Landkreis Merzig-Wadern fördern.

AUFBAU

Die Musikschule ist in folgende Fachbereiche gegliedert:

- **FACHBEREICH I – Elementare Musikpädagogik:** Musik für die Kleinsten (1 - 3 Jahre), Musikalische Früherziehung (4 - 6 Jahre), Musikalische Grundausbildung (6 - 7 Jahre), Musiktheater, Kinderchor, Grundkurse für Erwachsene u.v.m.
- **FACHBEREICH II – Vokalmusik:** Gesang, Musiktheater, Chor, Korrepetition, Stimmbildung u.v.m.
- **FACHBEREICH III – Tasteninstrumente:** Flügel, Klavier, Cembalo, Orgel, Akkordeon, Keyboard, E-Piano u.v.m.
- **FACHBEREICH IV – Saiteninstrumente:** Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Mandoline, Zither, elektronische Saiteninstrumente u.v.m.
- **FACHBEREICH V – Blasinstrumente:** Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba u.v.m.
- **FACHBEREICH VI – Schlaginstrumente:** Schlagzeug, Percussion u.v.m.
- **FACHBEREICH VII – Ensemble- und Ergänzungsfächer:** Orchester, Chor, Kammermusik, Musiktheorie, Kurse u.v.m.

Die Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern e.V. ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen. Daher findet der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen Anwendung.

UNTERRICHTSZEITEN

Das Schuljahr der Musikschule beginnt analog den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes für die allgemeinbildenden Schulen am 1. August und endet am 31. Juli eines Jahres. Auch die Ferien- und Feiertagsregelungen für allgemeinbildende Schulen im Saarland sind für die Musikschule verbindlich. Bei Projekten in Schulen, in denen andere Ferienregelungen Anwendung finden, gelten für den Unterricht der Musikschule ebenfalls die Ferien- und Feiertagsregelungen für allgemeinbildende Schulen im Saarland.

AN- UND ABMELDUNGEN

An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Der Unterrichtsvertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Musikschule zustande. Ein Anspruch auf Unterricht besteht nicht. Anmeldungen werden zum Anfang eines jeden Monats angenommen. Die Anmeldung muss der Musikschule mindestens vier Wochen vorher in rechtsverbindlicher Form vorliegen. Die Unterrichtsleistung kann nur persönlich entgegengenommen werden. Abmeldungen sind nur zum Ende der Schuljahresquartale (31. Oktober, 31. Januar, 30. April und 31. Juli) mit einer Frist von vier Wochen vor diesen Terminen möglich. Im Rahmen einer Probezeit ist eine fristlose Abmeldung in der Zeit bis zur vierten Unterrichtsstunde ohne Angabe von Gründen möglich, wobei das anteilige Schulgeld zu entrichten ist.

UNTERRICHTSBEDINGUNGEN

Regelmäßiger und pünktlicher Besuch des Unterrichts wird erwartet. Das Fehlen aus zwingendem Grund (z.B. Krankheit) ist rechtzeitig vor dem Unterrichtstermin dem Sekretariat oder der Lehrkraft anzuzeigen. Bei Minderjährigen hat der Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter die Entschuldigung zu übernehmen. Ein Anspruch auf Nachholen des versäumten Unterrichtes besteht nicht. Bei Erkrankung eine*s Schüler*in, die länger als vier Wochen andauert und durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes bestätigt werden muss, kann das Schulgeld für den Zeitraum der Erkrankung erlassen werden. Von der Lehrkraft verursachter Unterrichtsausfall wird durch Nachhalten des Unterrichtes oder durch Rückerstattung des anteiligen Schulgeldes ausgeglichen. Bei von der Musikschule verantwortetem Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtsstunden im Kalenderjahr das anteilige Schulgeld ab der 5. Einheit auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt am Ende des Schuljahres. Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf nachträgliche Erteilung des ausgefallenen Unterrichts oder Rückerstattung des anteiligen Schulgeldes.

Für Kurse der Elementaren Musikpädagogik ist zur Erreichung der Lernziele und zur Entstehung eines Gruppengefühls eine Gruppenstärke von mindestens acht Kindern erforderlich. Es wird eine Warteliste erstellt. Nach Erreichen der erforderlichen Gruppenstärke beginnt der Unterricht. Fällt die Gruppenstärke während des Kurses unter acht Kinder kann die Gruppe nur mit Genehmigung der Schulleitung weitergeführt werden.

Jede*r Schüler*in hat sich so zu verhalten, dass der Unterrichtsablauf und die Ordnung im Unterrichtsgebäude nicht gestört werden. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, grobes Fehlverhalten während des Unterrichtes oder mangelndes Interesse de*r Schüler*in kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Die Zahlung des Schulgeldes endet dann zum Ende des Monats, in dem de*r Schüler*in vom Unterricht ausgeschlossen ist.

Besprechungen zwischen Eltern und Lehrkräften sind nur außerhalb der Unterrichtszeiten, also nach dem Unterricht oder in den Unterrichtspausen möglich. Besprechungstermine sind vorher mit der jeweiligen Lehrkraft abzustimmen.

Bild- und Tonaufnahmen, die im Rahmen des Unterrichtes oder bei Veranstaltungen hergestellt wurden, dürfen von der Musikschule für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Einzelheiten des Datenschutzes sind in den Datenschutzbestimmungen geregelt, die Teil dieser Schulordnung sind.

UNTERRICHTSORT

Die zentrale Unterrichtsstätte der Musikschule befindet sich in Merzig, Bahnhofstraße 39. Zur Vermeidung weiter Wege zum Unterricht bemüht sich die Musikschule um Unterrichtsstätten, die auf das ganze Gebiet des Landkreises Merzig-Wadern verteilt sind. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann kein Anspruch darauf erhoben werden.

Eine musikpädagogische Betreuung von musisch-kulturellen Vereinen kann ab einer Beschäftigung in Höhe von drei

Unterrichtsstunden für eine Lehrkraft im Proberaum des Vereines durchgeführt werden. Sinkt die Stundenzahl einer Lehrkraft unter diese Grenze, wird der Unterricht wieder in das nächstgelegene Unterrichtszentrum verlegt. Nach Absprache kann der Unterricht auch in digitaler Form stattfinden.

AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG

Die Schüler*innen haben sich so zu verhalten, dass der Unterrichtsablauf und die Ordnung im Unterrichtsgebäude nicht gestört werden. Von der Musikschule veranstaltete Schülervorspiele und sonstige Veranstaltungen sind einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes und zählen zur Unterrichtszeit. Eine Teilnahme wird von den Schüler*innen erwartet.

SCHULGELD

Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Schulgeldes sind in der Schulgeldordnung geregelt.

INSTRUMENTE

Grundsätzlich wird von jede*r Anfänger*in erwartet, dass ein Instrument zur Verfügung steht. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule zu einer Kostenbeteiligung von 10,00 €/Monat ausgeliehen werden. Die Ausleihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrumente und Zubehör sind auf Kosten der volljährigen Entleiher*innen bzw. der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter*innen instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Teilnehmer*in bei der Lehrkraft zu unterrichten. Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher*innen oder die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Instrumentenversicherung empfohlen.

Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle des Unterrichtsendes oder bei Ablauf der Mietzeit hat die Entleiher*in das Instrument ohne Aufforderung an die Musikschule zurückzugeben.

GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

AUFSICHT

Die Schüler*innen unterstehen der Aufsicht durch die Lehrkraft nur während des Unterrichts und nur innerhalb des Unterrichtsraumes. Für eine Aufsicht vor bzw. nach dem Unterricht wird seitens der Musikschule keine Sorge getragen und keine Haftung übernommen.

HAFTUNG

Die Musikschule übernimmt bei Unfällen oder beim Verlust von Gegenständen jeder Art eine Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Eine weitere Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

INKRAFTTRETEN

Diese Schulordnung tritt zum 1. August 2020 in Kraft. Anderslautende Schulordnungen treten hiermit außer Kraft.